

Aufgrund des Art.8 Abs.3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. November 1991 (GVBl. S.382) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (BayRS 2024-1-I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juli 1994 (GVBl. S.553) erläßt die Gemeinde Schönthal folgende

## **S A T Z U N G**

für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter:

### **§ 1 Abgabbeerhebung**

Die Gemeinde erhebt zur Abwälzung der von ihr nach § 9 Abs. 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 BayAbwAG zu zahlenden Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.

### **§ 2 Abgabetatbestand**

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung die Gemeinde nach Art. 8 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 7 BayAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

### **§ 3 Entstehen und Fälligkeit**

- (1) Die Abgabeschuld entsteht am 20. Februar für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens einen Monat nach Zustellung des Abwasserabgabebescheides an die Gemeinde (Art. 12 Abs.3 Satz 1 BayAbwAG).
- (2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheides fällig.

### **§ 4 Abgabeschuldner**

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs, soweit dieser Einleiter im Sinn des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 5 Abgabemaßstab**

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

**§ 6  
Abgabesatz**

Der Abgabesatz beträgt je Einwohner

ab 01. Januar 1981	DM 6,00
ab 01. Januar 1982	DM 9,00
ab 01. Januar 1983	DM 12,00
ab 01. Januar 1984	DM 15,00
ab 01. Januar 1985	DM 18,00
ab 01. Januar 1986	DM 20,00
ab 01. Januar 1991	DM 25,00
ab 01. Januar 1993	DM 30,00
ab 01. Januar 1997	DM 35,00

im Jahr.

**§ 7  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter vom 19. Februar 1982 und die Satzungen zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter vom 12. Januar 1990 und 24. April 1991 außer Kraft.

Schönthal, den 10. April 1995  
GEMEINDE SCHÖNTHAL

  
Wagner  
1. Bürgermeister

**Bekanntmachungsvermerk**

Die Satzung wurde am 10.04.1995 in der Verwaltung der Gemeinde zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 10.04.1995 angeheftet und am 10.05.1995 wieder abgenommen.

Schönthal, 10. Mai 1995  
GEMEINDE SCHÖNTHAL

  
Wagner  
1. Bürgermeister